

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 850	23.01.2004	Redaktion: Iris Wilkening
S. 5975 – 5978		Telefon: 80-94040

**Ordnung zur Verleihung des
Grades Diplom-Gewerbelehrerin bzw. Diplom-Gewerbelehrer
aufgrund einer Staatsprüfung
der Fakultäten für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
für Architektur,
für Bauingenieurwesen,
für Maschinenwesen,
für Elektrotechnik und Informationstechnik
und der Philosophischen Fakultät**

vom 23.01.2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 96 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW, S. 772) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verleihung eines Diplomgrades
- § 3 Diplomurkunde
- § 4 Nachträgliche Verleihung
- § 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe eines Diplomgrades an Absolventen eines an der RWTH abgeschlossenen Studienganges für das Lehramt der Sekundarstufe II, die

1. nach der LPO vom 23. August 1994 (GV NRW S. 754, 1995 S. 166) geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV NRW S. 524) eine berufliche Fachrichtung mit Ausnahme der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften studiert haben bzw.
2. nach der LPO vom 27. März 2003 (GV NRW S. 182) ein Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit Ausnahme der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften studiert haben.

§ 2 Verleihung des Diplomgrades

Für den Studiengang gemäß § 1 wird nach erfolgreichem Abschluss der Ersten Staatsprüfung der Grad „Diplom-Gewerbelehrerin“ bzw. „Diplom-Gewerbelehrer“ (Dipl.-Gwl.) verliehen, sofern der Studiengang an der RWTH absolviert wurde. An anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen, die im Staatsexamen angerechnet wurden, werden berücksichtigt.

§ 3 Diplomurkunde

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen erhalten unverzüglich nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Erste Staatsprüfung die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von den Dekaninnen bzw. den Dekanen der Fakultäten, denen die Fächer zugeordnet sind, unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 4 Nachträgliche Verleihung

Innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung kann auf Antrag nachträglich der Diplomgrad gemäß § 2 entsprechend der Studieneausrichtung verliehen werden.

§ 5
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsräte der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 05. November 2003, der Fakultät für Architektur vom 03. November 2003, der Fakultät für Bauingenieurwesen vom 19. Januar 2004, der Fakultät für Maschinenwesen vom 21. Oktober 2003, der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 04. November 2003 sowie der Philosophischen Fakultät vom 12. November 2003.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 23.01.2004

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut